

## Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther

Bernhard-Göring-Straße 152

04277 Leipzig

www.anwaltskanzlei-guenther.de

Verwaltungsgericht Leipzig  
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

- vorab per Fax an 0341/4460114 -

Leipzig, den 7. Juli 2005

Verwaltungsstreitsache      - 5 K 104/05 -

des **NABU** Landesverband Sachsen e.V. (NABU Sachsen),  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Justus Oettner, Löbauer Str. 68, 04347  
Leipzig

- Kläger/Antragsteller -

Prozeßbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Wolfram Günther, Bernhard-Göring-Straße 152, 04277 Leipzig

g e g e n

**Freistaat Sachsen**, vertreten durch das Sächsische Oberbergamt,  
Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

- Beklagter/Antragsgegner -

wegen Planfeststellung Kiessandtagebau Taucha-Wachberg im Bewilligungsfeld 4741/2203

hier: Antragserwiderung der Beigeladenen vom 21.03.05  
Klageerwiderung der Beklagten vom 28.04.05

## **1. Klagebefugnis Umweltverband bei Landschaftsschutzgebieten.**

Die Festsetzungen zum LSG „Partheaue-Machern“ sind von der Klagebefugnis des klagenden Umweltverbandes mitumfaßt.

Zwar werden Landschaftsschutzgebiete in den §§ 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, 58 Abs. 1 SächsNatSchG nicht explizit genannt, jedoch ist die Klagebefugnis nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben bei Planfeststellungsbeschlüssen über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft (im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG) verbunden sind.

Ein Eingriff in das Landschaftsbild liegt vor bei wesensfremder Nutzung, Immissionen, Strukturstörung, Beeinträchtigung der Erlebnis- und Erholungsfunktion (Gassner, BNatSchG § 18, Rn 10b). Ein Eingriff ist nun nicht nur dann gegeben, wenn dieser direkt erfolgt, sondern auch mittelbare Beeinträchtigungen können einen Eingriff darstellen: z.B. wenn einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges so beeinflußt werden, daß Funktionen des Systems gestört werden. Ein Eingriff in den Naturhaushalt kann auch mittelbar das Landschaftsbild beeinträchtigen. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, ist im Einzelfall zu bestimmen und hat sich nun an einem Schutzwürdigkeitsprofil der betroffenen Güter zu orientieren. Wichtiger Anhaltspunkt hierfür kann insbesondere ein formell ausgewiesenes Schutzgebiet sein. Die Beeinträchtigung muß jedenfalls von „spürbarem Gewicht“ sein (OVG Münster, NWVBl. 1991, 352). Mit vorliegender Klage geht es neben dem unmittelbaren Eingriff im Vorhabengebiet selbst auch um die mittelbaren Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die umliegende Landschaft. Die Schutzwürdigkeit der betroffenen Güter ergibt sich dabei gerade aus den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes „Partheaue-Machern“. Damit sind die entsprechenden Rechtsnormen klagerrelevant und von der Klagebefugnis mitumfaßt.

Die Klagebefugnis ergibt sich somit nicht unmittelbar daraus, daß es sich hier um ein LSG handelt. Die Klagebefugnis ergibt sich jedoch aus dem Vortrag eines Eingriffs in Natur und Landschaft bei einem Planfeststellungsbeschuß. Zur Frage ob nun ein Eingriff in die Landschaft vorliegt, kommt es entscheidend auf die Festsetzungen des LSG an.

## **2. LSG beachtlich gem. § 48 Abs. 1 S.1 BBergG**

Beim Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes gem. BBergG sind die Festsetzungen zum LSG „Partheaue-Machern“ gem. § 48 Abs. 1 S. 1 BBergG zu beachten.

§ 48 Abs. 1 BBergG legt fest, daß alle Rechtsvorschriften „unberührt bleiben“, durch die betroffene Grundstücke „durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt“ sind. Dementsprechend fallen unter den Grundstücksbegriff des § 48 Abs. 1 S. 1 BBergG u.a. auch Landschaftsschutzgebiete (siehe bspw.: Rasel, Umweltrechtliche Implikationen im BBergG 1994, 159, 165ff m.w.N.).

Daß Festlegungen des Natur- und eben auch des Landschaftsschutzes im Bundesbergrecht beachtlich sind, gilt als Grundsatz, der sich im BBergG auch an anderer Stelle zeigt. So ist etwa nach § 11 Nr. 10 i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 BBergG die Erlaubnis oder Bewilligung zu untersagen, wenn dem gesamten Abbauvorhaben überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Aus umweltrechtlicher Sicht anerkannt sind dabei insbesondere die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes (Amtl. Begründung, BT-Drs. 8/1315, S. 87; Fischer-Hüftle, NuR 1989, 106, 108; VGH Mannheim, NuR 1989, 130, 131). Als solche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die einer Erteilung einer Bergbauberechtigung entgegenstehen können, sind vor allem Schutzgebietsverordnungen zu nennen (Wilde, Verhältnis zw. Bergrecht u. Naturschutzrecht, DVBl. 1998, 1322 unter

Hinweis auf Rechtsprechung und in der Literatur, insbesondere VGH Mannheim, ZfB 1989, 57 (66) = NuR 1993, 28).

### **3. Belange von Natur und Landschaft beachtlich gem. § 48 Abs. 2 BBergG**

Dem Rechtsanspruch der Beigeladenen auf Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses durch die Beklagte gem. § 55 Abs. 1 BBergG stehen öffentliche Interessen gem. § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen. Dies sind sämtliche in der Klageschrift aufgeführten Belange von Natur- und Landschaftsschutz. Hierbei sind trotz ihres besonderen Schutzes durch § 48 Abs. 1 BBergG auch die Festsetzungen des LSG „Partheaue-Machern“ beachtlich.

Gem. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergGG können Vorhaben beschränkt oder untersagt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. § 48 Abs. 2 BBergG eröffnet als „Öffnungsklausel“ nichtbergbaulichen Belangen den Weg in die bergbehördliche Entscheidung. In der Rechts- und Planfeststellungspraxis werden dabei allen in Betracht kommenden entgegenstehenden öffentlichen Belangen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Umwelt nachgegangen.

Gem. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergGG können Vorhaben beschränkt oder untersagt werden, wenn Belange von Natur- und Landschaftsschutz entgegenstehen. Diese Belange sind also gerade nicht nur für eine Beschränkung bzw. für Kompensationsmaßnahmen von Eingriffen relevant, sondern können einem Vorhaben auch insgesamt entgegenstehen.

Die Ablehnung eines Vorhabens kommt jedoch nur dann in Frage, wenn ein Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen nicht möglich ist und die naturschutzrechtlichen Belange die Interessen an der Rohstoffgewinnung überwiegen. Die Bergbehörde hat dazu eine abwägende Entscheidung zu fällen und kein Ermessen auszuüben; die Betriebsplanzulassung bleibt eine gebundene Entscheidung. Dies entspricht gängiger Rechtsprechung des BVerwG (etwa BVerwGE 81, 329; Wilde, Verhältnis zw. Bergrecht u. Naturschutzrecht, DVBl. 1998, 1324 m.w.N.). Dies gilt auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben, für die zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist (Wilde, Verhältnis zw. Bergrecht u. Naturschutzrecht, DVBl. 1998, 1324, m.w.N.).

Wie in der Klageschrift und auch im vorliegenden Schriftsatz ausführlich dargelegt, sind im streitgegenständlichen Fall die widerstreitenden Interessen nicht ausgleichbar wobei die erheblichen naturschutzrechtlichen (öffentlichen) Interessen gegenüber dem rein privaten Interesse am Vorhaben eindeutig überwiegen.

#### **§ 48 Abs. 2 BBergG - LSG-Festsetzungen**

Die Rechtsanwendung des § 48 Abs. 2 S 1 BBergG wirft Probleme auf, wenn naturschutzrechtliche Belange in Form von geschützten Teilen von Natur und Landschaft durch das bergbauliche Vorhaben betroffen sind. Infolge des Hinweises in Satz 1 entfällt die Anwendung in Abs. 2 in den Fällen, in denen die Aufsuchung oder Gewinnung auf geschützten Grundstücken i.S. des Abs. 1 stattfindet und somit einer ausdrücklichen behördlichen Befreiung von den Schutzziele bedarf. Des weiteren wird die Ermächtigung zur Beschränkung oder Untersagung der Aufsuchung und Gewinnung von § 48 Abs. 2 BBergG durch den Vorbehalt „unbeschadet anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften“ begrenzt. Anliegen dieser Vorschrift war es, nicht in die gesetzliche Zuständigkeitsordnung einzugreifen; vorgeschriebene Genehmigungen zu fachgesetzlichen ressortfremden Belangen sollen weiterhin einer spezielleren Prüfung durch eine Fachbehörde unterzogen werden können (siehe Altenberg-Urteil, BVerwG vom 4.7.1986, BVerwGE 74, S. 315ff). Ergibt diese Prüfung im Einzelfall die grundsätzliche Ablehnung des Antrages, dann kann es dazu kommen, daß die Bergbehörde einen Betriebsplan zuläßt, dessen Durchführung anderweitig versagt wird. Für den Bereich des Naturschutzrechtes tritt eine solche Situation regelmäßig dann ein, wenn eine naturschutzrechtliche Genehmigung für die Befreiung von

Verboten und Beschränkungen von Schutzgebietsverordnungen nicht erteilt wird (Wilde, Verhältnis zw. Bergrecht u. Naturschutzrecht, DVBl. 1998, 1324).

Da mit den Betriebsplänen das Vorhaben mit allen Auswirkungen auf möglicherweise betroffene öffentliche Belange dargestellt wird und dazu eine umfassende Beteiligung nach § 54 Abs. 2 BBergG stattfindet, darf eine Genehmigung daher nur erfolgen, wenn eine Befreiung oder Ausnahmen grundsätzlich möglich ist (Wilde, Verhältnis zw. Bergrecht u. Naturschutzrecht, DVBl. 1998, 1324f). Das BVerwG hat bei der Auslegung des § 48 Abs. 2 BBergG auch durch das Gorleben-Urteil ausdrücklich bestätigt, daß als „überwiegende öffentliche Interessen“ solche in Betracht kommen, die in öffentlich-rechtlichen Vorschriften konkretisiert sind, indem sie Tätigkeiten verbieten oder beschränken, die der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können (BVerwG Urteil vom 2.11.1995, ZfB 1995, 278 (287) = DVBl. 1996, 253).

Im vorliegenden Fall besteht - wie in der Klageschrift ausführlich dargelegt - keine Möglichkeit für eine Befreiung von den Festsetzungen des LSG gem. § 53 SächsNatSchG. Der mit der Klage angefochtene Planfeststellungsbeschluß hätte daher nicht erlassen werden dürfen.

#### **4. § 53 SächsNatSchG / aus DDR-Recht übergeleitetes LSG**

Im Rahmen der Planfeststellung des streitigen Abbauvorhabens wäre eine Befreiung von den Geboten und Verboten des aus DDR-Recht übergeleiteten LSG „Partheaue-Machern“ gem. § 53 SächsNatSchG erforderlich gewesen, für die jedoch nicht die Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere sind die Festsetzungen zum LSG als Ge- und Verbote im Sinne des § 53 SächsNatSchG aufzufassen.

Schutzgebietsvorschriften nach DDR-Recht entsprechen sowohl nach formalen Kriterien als auch inhaltlich nicht den Anforderungen, die nach dem BNatSchG und dem SächsNatSchG an Schutzgebietsverordnungen gestellt werden. Um einen rechtsfreien Raum zu vermeiden und den Schutzstatus zu erhalten, wurden aber gleichwohl die Schutzgebietsvorschriften durch Art. 6 § 8 Umweltrahmenrechtsgesetz und § 14 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Durchführung des BNatSchG aufrechterhalten. § 64 SächsNatSchG geht ebenfalls grundsätzlich von der Weitergeltung aus.

Für übergeleitete Landschaftsschutzgebiete lassen sich vollziehbare Verbotstatbestände aus gültigen Behandlungsrichtlinien bzw. Landschaftspflegeplänen ableiten. Darüber hinaus gelten die Verbotsgegenstände, die sich aus den Festsetzungsanordnungen bzw. -beschlüssen infolge Verweis auf die damaligen gesetzlichen Bestimmungen direkt ableiten lassen (Göttlicher, SächsNatSchG, § 51, 32.1).

Hier ist auch darauf hinzuweisen, daß sich diese Rechtsauffassung u.a. etwa auch aus dem für die Überleitung von DDR-Recht zentralen Einigungsvertrag ergibt. Soweit Art. 34 Abs. 1 Einigungsvertrag den Gesetzgeber zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet, enthält der Einigungsvertrag insoweit (...) ebenso wie Art. 16 Abs. 1 Staatsvertrag zum Einigungsvertrag eine gewisse umweltschutzrechtliche Staatszielbestimmung. Während Art 16 SV - jedenfalls zunächst und in erster Linie - die Vereinheitlichung des Umweltschutzrechts anstrebte, verpflichtet Art. 34 Abs. 1 EV den Gesetzgeber darüber hinaus, die Einheitlichkeit der tatsächlichen ökologischen Lebensverhältnisse auf hohem, mindestens jedoch dem in der Bundesrepublik Deutschland (vor der Vereinigung) erreichten Niveau zu fördern. Für die konkrete Umsetzung bleibt der EV jedoch recht vage (Kloepfer/Kroeger, Das Umweltrecht in der deutschen Einigung, 1991, S. 33).

Weiter war der Schutz von Natur und Landschaft auch Gegenstand der Verfassung der DDR, auf deren Grundlage sowohl das Umweltrahmenrechtsgesetz ergingen, als auch die Festsetzungen zum LSG „Parthenaue-Machern“. Im Art. 15 Abs. 8 Verfassung der DDR wird

grundlegend formuliert: „Im Interesse des Wohlergehens der Bürger sorgen Staat und Gesellschaft für den Schutz der Natur. Die Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten der Heimat sind durch die zuständigen Organe zu gewährleisten (...).“

Im Übrigen ist das übergeleitete DDR-Recht natürlich im Sinne des geltenden bundesdeutschen Rechts zu interpretieren, da seine Weitergeltung seinerseits auf diesem beruht. Hier sei neben der ausdifferenzierten Gesetzgebung für einen wirksamen Schutz von Natur und Landschaft, insbesondere auch von LSG, allein auf die Staatszielbestimmung Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Art. 20a GG verwiesen. Wohingegen etwa die Rohstoffsicherung zwar gesetzlich als wichtiger Belang anerkannt, jedoch kein Staatsziel im Sinne des Grundgesetzes darstellt. Dies schon gar nicht im rein privaten Interesse, wie es im vorliegenden Fall allein gegeben ist.

Zielstellung des Gesetzgebers war es also, für übergeleitete LSG einen Rechtsschutz zu erreichen, der zumindest dem für LSG im alten Bundesgebiet entspricht. Da ein LSG jedoch nur wirksam werden kann über seine Ge- und Verbote, die einzuhalten sind und von denen unter Umständen in einem besonderen Verfahren Befreiung beantragt werden muß, ist es zwingend, die bestehenden Festsetzungen nach DDR-Recht im Sinne von geltenden Ge- und Verboten zu interpretieren. Übergeleitete LSG würden sonst faktisch keine Rechtswirkungen entfalten. Die Überleitungsvorschriften wären schlicht sinnlos. Eine solche Rechtsauffassung würde weder dem Sinn, noch den Wortlaut der Überleitungsnormen entsprechen. Im Übrigen lassen sich im vorliegenden Fall aus den Festsetzungen zum LSG „Parthenaue-Machern“ problemlos konkrete Ge- und Verbote ableiten. Diese werden sogar mitunter ausdrücklich als solche formuliert.

#### **a) Richtlinie zum Landschaftspflegeplanes für das LSG „Partheaue-Machern“**

Gemäß Richtlinie zur Erarbeitung eines Landschaftspflegeplanes für das LSG „Partheaue-Machern“ (Beschuß des Rates des Bezirkes Leipzig Nr. 122/77 vom 15.07.1977, als Anlage **K19** der Klageschrift) gilt u.a. (**Hervorhebungen** durch den Verfasser):

##### 2. Gesellschaftliche Zielstellung

(...)

Es geht insbesondere darum, solche Landschaften zu schützen und zu pflegen, die

- einen besonderen Wert für die Erholung der Bevölkerung haben,
- wegen ihrer landschaftlichen Eigenarten erhaltungswürdig sind und
- Beispiele vorbildlicher Landschaftspflege darstellen.

Die Landschaftsschutzgebiete gilt es, vordringlich in unserem dichtbesiedelten und von Industrie sowie industriemäßig produzierender Landwirtschaft intensiv genutzten Bezirk durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu erhalten und immer besser für die Wochenend- und Ferienerholung der Bevölkerung zu erschließen und rationell zu nutzen. (...) Der Schutz der Natur, die Erhaltung gesunder Landschaftsteile für die Reproduktion und die Erhaltung der Gesundheit unserer Menschen ist Anliegen des Landschaftspflegeplanes ‚Parthenaue-Machern‘.

(...)

##### 3.3 Geologische Verhältnisse

Das LSG Parthenaue-Machern hat Anteil an den regionalgeologischen Einheiten (...) und Tauchaer Endmoränengebiet (...).

#### 4. Bedeutung des Gebietes für die Erholung sowie Landschafts- und Naturschutz 4.1 Bedeutung des LSG „Parthenaue“ für das Erholungswesen.

Da die Parthenaue unmittelbar in der Stadtregion Leipzig liegt, hat sie vorrangige Bedeutung für die Feierabend- und Wochenenderholung der Bürger der Stadt und des Kreises Leipzig. (...)

Bei allen Maßnahmen, welche die Parthenaue betreffen, ist daher vom Primat des Erholungswesens auszugehen. Im östlich angrenzenden Endmoränengebiet ist die Erholungsnutzung als gleichrangig mit den übrigen Nutzungsarten (Land- und Forstwirtschaft) einzuordnen; (...).

##### **Für das LSG gilt folgende Aufgabenstellung:**

- a) Erholungsnutzung** (...). kulturelle Bildung (...) zur **Vermittlung von Naturerlebnissen**, insbesondere Feierabend- und Wochenenderholung.
- b) Erhaltung** eines für die Umgebung von Leipzig **seltenen Landschaftscharakters**, der seine ästhetische Wirkung vor allem durch die Gegensätze zwischen den parkartigen und z.T. gehölzreichen Talauen (...) und den in unmittelbarer Nachbarschaft erstreckenden **Endmoränenhügeln** erhält.
- c) Forschungs- und Lehrobjekt** zur Erfüllung von Aufgaben des Naturschutzes, besonders für die im LSG liegenden Flächennaturdenkmale und Einzelobjekte des Naturschutzes, für die das LSG gleichzeitig einen Schutzgürtel bildet.

#### 4.2. Bedeutung des LSG Parthenaue-Machern für den Naturschutz

(...)

Der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt beschränkt sich jedoch nicht nur auf die geschützten Objekte (zuvor gesondert genannte Flächennaturdenkmale und weitere Naturschutzobjekte, Anm. des Verf.). Auch das LSG in seiner Gesamtheit bietet vielfache Möglichkeiten zum Schutz und zur Erhaltung bestimmter Tier- und Pflanzenarten, die z.T. unter Naturschutz stehen. (...)

(Nennung zahlreicher Tier- und Pflanzenarten und Aufgabe den Erforschungsgrad im Gebiet deutlich zu erhöhen, insbesondere der hohe Brutvogelbestand dargestellt, Anm. d. Verf.)

Von den angeführten **Pflanzen- und Tierarten** ist eine ganze Reihe **innerhalb des LSG Parthenaue-Machern, z.T. sogar im Gebiet der DDR im Bestand bedroht. Es sind daher Maßnahmen durchzusetzen, durch welche die vorhandenen Arten erhalten, ggf. sogar vermehrt werden können.**

(...)

#### 5. Aufgaben zur optimalen Gestaltung und Pflege der Landschaft

##### 5.1. Grundsätze zur Entwicklung

**1. Grundsatz aller Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet muß es sein, den Landschaftscharakter der Parthenaue und des Macherner Gebietes zu erhalten und den Erholungswert dieser Gebiete zu steigern.** Das bedeutet, daß (...)

**Endmoränenhügel zu erhalten** sind (...).

(...)

**7. Vor der Bestätigung der Aufgabenstellungen für geplante Maßnahmen, die landschaftsverändernden Charakter haben bzw. Bestimmungen des Landschaftspflegeplanes berühren, sind die Stellungnahmen des Rates des Bezirkes, Abt. Forstwirtschaft (Naturschutz), der Abteilung Umweltschutz (...) des Rates der Stadt Leipzig (...) einzuholen und unbedingt in den Planungs- und Realisierungsphasen zu beachten.**

## **b) Landschaftspflegeplan „Parthenaue Machern“**

Der Landschaftspflegeplan „Parthenaue-Machern“ entspricht vollständig den Vorgaben der Richtlinie zu seiner Erarbeitung (Beschluß Rat der Stadt Leipzig Nr. 0126/82 vom 25.08.1982, als Anlage **K19** der Klageschrift).

Im Landschaftspflegeplan findet sich auch ein konkretisierender Abschnitt zum Bergbau. Unter Punkt 5.6. „Industrie und Bergbau“ werden drei Bergbauvorhaben genannt, die einen Bezug zum LSG haben. Dies sind im nördlichen Teil der Braunkohlentagebau Delitzsch-Süd mit der geplanten Überbaggerung der Gemeinden Hohenheida und Gottscheina, womit bei Merkwitz das Landschaftsschutzgebiet berührt bzw. angeschnitten werden sollte. Hierzu heißt es jedoch: „Eine nennenswerte Devastierung von Flächen des LSG ist nicht vorgesehen. Allerdings wird der Tagebau das Gebiet nördlich der Parthe durch Grundwasserentzug beeinflussen.“ Weiter werden als Bergbauvorhaben im östlichen Teil des LSG der Abbaubetrieb der VEB Ziegelkombinat Lübschütz genannt und der Tonabbau durch das Baustoffkombinat Leipzig-Land in Taucha in unmittelbarer Nähe des LSG.

## **c) Zusammenfassung Ge- und Verbote für das LSG „Parthenaue-Machern“ gem. Landschaftspflegeplan**

- Sämtliche Vorhaben müssen mit den Belangen der Erholung vereinbar sein.
- Die Erholungseignung im Gebiet muß noch deutlich erhöht werden, darf keinesfalls verschlechtert werden.
- Gleichrangige Nutzung neben Erholung in Teilen des LSG Natur- und Landschaftsschutz sowie Land- und Forstwirtschaft, aber nicht Bergbau
- Als Bergbau im LSG sind ausschließlich die Tongruben im östlichen Teil vorgesehen. Ansonsten findet Bergbau lediglich randlich, aber außerhalb des LSG statt.
- Natur- und Landschaft müssen im Gebiet wirksam geschützt werden.
- Die landschaftlichen Eigenarten insbesondere die Endmoränenkuppen müssen erhalten werden.
- Die Endmoränenkuppen müssen nicht nur der äußeren Form nach erhalten werden, sondern auch substantiell „zur Vermittlung von Naturerlebnissen“ und als „Forschungs- und Lehrobjekt“. (Dies erhält beim faktischen Geotop Wachberg besondere Bedeutung)
- Im LSG dürfen grundsätzlich keine Maßnahmen erfolgen, die bedrohte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen könnten. Vielmehr soll deren Bestand im Gebiet sogar möglichst erhöht werden.
- Insbesondere genießt die Avifauna besonderen Schutz (hoher Brutvogelbestand)

## **5. Belange der Raumordnung im Bergrecht beachtlich**

Das beklagte Vorhaben ist mit den Belangen der Raumordnung nicht vereinbar. Hierzu zählt u.a. auch der geplante Eingriff ein einen regionalen Grünzug. Belange der Raumordnung sind auch bei diesem Abbauvorhaben im Sinne des BBergG beachtlich.

Die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind insbesondere im Rahmen des § 55 Abs. 1 BBergG bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe zu berücksichtigen. (Kühne in DVBl. 1984, 709, 711 m.w.N.). Sie finden ihren Eingang in Bergrecht auch als „öffentliche Belange“ im Sinne der §§ 52, 48 Abs. 2 BBergG. Die Ergebnisse des ROV sind bei Planfeststellungen beachtlich gem. § 4 IV S. 1 i.V.m § 3 Nr. 4 ROG. Das eindeutige Ergebnis des ROV wurde jedoch im klageanhängigen Fall nicht berücksichtigt.

Daß trotz Fehlens einer expliziten allgemeinen, bergrechtlichen Raumordnungsklausel die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung etwa über § 48 Abs. 2 BBergG Eingang in das Bergrecht finden findet mit der wohl allgemeinen Meinung Zustimmung, wie

sich u.a. auch aus der Entstehungsgeschichte dieser Norm ergibt (ausführlich Kühne in DVBl. 1984, 709, 711ff; Rasel, Umweltrechtliche Implikationen im BBergG 1994, 230 m.w.N.).

Aber auch an anderer Stelle im BBergG finden diese Belange ihren rechtlichen Niederschlag, so etwa als öffentliches Interesse bei § 11 Nr. 10 BBergG. Hier sind aus umweltrechtlicher Sicht eben auch die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung anerkannt (VGH Mannheim, NuR 1989, 130, 131; Amtl. Begründung, BT-Drs. 8/1315, S. 87).

## **6. Nachtrag/Klarstellung zu den vom geplanten Vorhaben betroffenen Arten / Kompensationsfähigkeit von Eingriffen**

### **6.1 Gesetzlicher Schutzstatus der vorkommenden Arten**

Da sich die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren bezüglich des Schutzstatus der auftretenden Arten teilweise widersprechen und die festgestellten Schutzkategorien der Gutachter mitunter nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Schutzkategorien entsprechen, werden noch einmal die wertgebenden Arten in der „Alten Sandgrube“ hervorgehoben.

#### **a) Wildbienenfauna (Apoidea):**

Sämtliche Wildbienenarten sind nach der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1) besonders geschützt. Im Gebiet kommen 40 dieser besonders geschützten Arten vor.

**Beweis:** Rahmenbetriebsplan, Ordner 1, S. 36 Tabelle, letzter Absatz (als Anlage **K18** der Klageschrift)

Unter anderem tritt als besonders bemerkenswerte Art auf:

- *Bembix rostrata*, Rote Liste des Freistaates Sachsen: Kat. 1 - vom Aussterben bedroht

**Beweis:** Rahmenbetriebsplan, Ordner 1, S. 37 Abs. 2 (als Anlage **K18** der Klageschrift)

#### **b) Vögel**

Bemerkenswerte Arten der Avifauna im Gebiet des gesamten Abbaufeldes sind:

Neuntöter: VogelSchRL Anhang 1  
Brutvogel, 2 Paare

Roter Milan: VogelSchRL Anhang 1,  
Nahrungsgast

Schwarzer Milan: VogelSchRL Anhang 1,  
Nahrungsgast

Kiebitz: BArtschV Anlage 1, streng geschützt  
Überflieger und Nahrungsgast

Rohrweihe: VogelSchRL Anhang 1,  
Nahrungsgast

**(Beweis** siehe Klageschrift)



### c) Weitere bemerkenswerte Arten

Daneben finden sich in der Alten Sandgrube weitere bemerkenswerte Arten anderer Tiergruppen.

Ein reichhaltiges Vorkommen des Sandohrwurmes wurde festgestellt. Diese Art wurde in der Roten Liste der BRD in der Kategorie 1 - vom Aussterben bedroht – geführt.

Ebenso auffällig häufig wurde im Untersuchungsgebiet der Sandlaufkäfer (*Cicindela hybrida*) aufgefunden. Er ist nach Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1) besonders geschützt.

**Beweis:** Rahmenbetriebsplan, Ordner 1, S. 38 Abs. 5 (als Anlage **K18** der Klageschrift)

### 6.2 Bewertung der Empfindlichkeit der Arten

Der Gutachter wies darauf hin, daß das Gebiet der Alten Sandgrube eigentlich auf Grund seiner hervorragenden Artenausstattung als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollte.

**Beweis:** Rahmenbetriebsplan Ordner 1, Anlagenteil A1-A4, Bericht über die Kartierung der Stechimmen für die UVS Kiessand Taucha, S. 37 letzter Absatz (als Anlage **K23** der Klageschrift)

Außerdem kommt er zu dem Urteil, daß es sich bei dem Gebiet der alten Sandgrube bezüglich der Wildbienen möglicherweise um ein Gebiet handelt, das alte Faunenelemente konserviert vielleicht sogar fokussiert. Damit wird herausgestellt, welche hervorragende Bedeutung das Vorkommen für den Freistaat Sachsen einnimmt.

**Beweis:** Rahmenbetriebsplan Ordner 1, Anlagenteil A1-A4, Bericht über die Kartierung der Stechimmen für die UVS Kiessand Taucha, S. 31 Abs. 2 (als Anlage **K23** der Klageschrift)

Diese Einschätzung des Gutachters hebt außerdem die hohen Lebensraumsprüche der vorkommenden Wildbienenarten hervor.

„Die meisten Arten zeichnen sich durch meist recht enge Ansprüche an abiotische Faktoren (Temperatur, Feuchtigkeit), Habitatstrukturen und Blütenangebot (eigene Ernährung und Nahrung für die Brut) aus. Manche Arten brauchen auch Blattstücke oder Pflanzenhaare als Nestmaterial.“

**Beweis:** Rahmenbetriebsplan Ordner 1, Anlagenteil A1-A4, Bericht über die Kartierung der Stechimmen für die UVS Kiessand Taucha, S. 15 Abs. 1 (als Anlage **K23** der Klageschrift)

Weiter heißt es im Gutachten:

„Das Requisitenangebot und dessen standortabhängige Unterschiede spielen für Ansiedlungsmöglichkeit von Wildbienen eine wichtige Rolle. Wichtig sind räumlich zeitliche Zusammenhänge, wie die möglichst geringe Entfernung zwischen Nistplatz und Nahrungsquelle und die Kombination der Requisiten.“

„Besondere Bedeutung erlangen neben den direkt in der Grube und in den Steilwandbereichen wachsenden Pflanzen die in unmittelbarer Umgebung der Sandgrube befindlichen Hochstaudengesellschaften mit ihrem reichhaltigen und andauerndem Blütenangebot.“

**Beweis:** Rahmenbetriebsplan Ordner 1, Anlagenteil A1-A4, Bericht über die Kartierung der Stechimmen für die UVS Kiessand Taucha, S. 16 Abs. 1 u. 2 (als Anlage **K23** der Klageschrift)

Diese komplexen Lebensräume können nicht kurzfristig durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hergestellt werden.

In der Zwischenzeit kommt es zu einer mehrjährigen Lücke im Nahrungsangebot in der unmittelbaren Nähe der Populationen. Durch den Abbau Vegetation an den Randbereichen und Hängen der Alten Sandgrube fehlen weitere Nahrungsstrukturen.

Das gilt auch für die offen gelassene neue Ansiedlungsfläche.

Einige Arten wie z. B. die geschnäbelte Kreiselwespe (nach BArtSchV besonders geschützt, nach RL BRD vom Aussterben bedroht) besitzen eine sehr geringe Regenerationsfähigkeit, da sie nur ca. 6 Nachkommen im Jahr erzeugen.

Es ist äußerst unwahrscheinlich, daß sich die 20-30 Individuen dieser in der alten Sandgrube beobachteten Art, die mit dem Abbau einhergehende grundlegenden Änderungen ihres Lebensraumes überstehen können.

**Beweis:** Rahmenbetriebsplan Ordner 1, Anlagenteil A1-A4, Bericht über die Kartierung der Stechimmen für die UVS Kiessand Taucha, S. 14 Abs. 2  
(als Anlage **K23** der Klageschrift)

Der Gutachter Prof. Klausnitzer geht in seinem Gutachten von besonderen Habitatbedingungen für Insekten in der Alten Sandgrube aus, die in der Folge zu einem besonderen Artenreichtum führen.

Gründe für die aus zoologischer Sicht günstige Situation sieht er:

- in der isolierten Lage des Untersuchungsgebietes
- in der günstigen Kombination zwischen räumlicher Nähe zwischen geeigneten Brutplätzen und abwechslungsreichem Blütenangebot ohne Nektarlücke und mit ausreichendem Pollenangebot
- durch das Vorkommen umfangreicher Brombeerhecken auf dem Wachberg als wichtige Brutplätze
- Günstige mikroklimatische Ausprägung der Alten Sandgrube als thermophiler Standort. (Da viele der typischen und gefährdeten Arten thermophil sind, kommt dem xerothermen Charakter des Standortes eine Schlüsselrolle zu.)
- In den spezifischen Bodenverhältnissen, geprägt von bestimmter Bindigkeit, und des bestimmten Mosaiks an Bodeneigenschaften, und besonderen Krongrößen des Bodens
- In dem geringen Pflanzenbewuchs der Grubensohle und den ausgedehnten Flächen wo der Rohboden offen zutage tritt

**Beweis:** Rahmenbetriebsplan Ordner 1, Anlagenteil A1-A4, Bericht über die Kartierung der Stechimmen für die UVS Kiessand Taucha, S. 36 u. 37 letzter Absatz  
(als Anlage **K23** der Klageschrift)

Zieht man all diese Faktoren in Betracht, ist es sehr wahrscheinlich daß sich bereits durch den Kiesabbau im Umfeld der Alten Sandgrube die Habitatstruktur für die zahlreichen besonders geschützten Insekten eindeutig verschlechtert.

In der Konsequenz ist dann mit einem Verschwinden der meisten wertgebenden Arten zu rechnen.

So fehlen in Zukunft zahlreiche Hochstaudenfluren und Staudenfluren (wie z. B. ausgedehnte Brombeerheckenbestände).

Die erfolgreiche Neuansiedlung in einer Ersatzgrube ist aus unserer Sicht eher sehr unwahrscheinlich. Da die besonderen über Jahre gewachsenen Habitatstrukturen und die hervorragende Artenausstattung des Gebietes, die selbst dem Gutachter beeindruckend, nicht beliebig und in kurzer Zeit an anderer Stelle hergestellt werden können.

Es fällt auf daß die angelegten Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen nur im geringen Maße den Habitatanforderungen der nach BArtSchV besonders geschützten Insekten genügen.

Einige Ausgleichsmaßnahmen sind direkt kontraproduktiv für den Standort. So sorgen die geplanten Aufforstungsbereiche unmittelbar im Süden an die Ersatzfläche angrenzend, zukünftig für eine Beschattung der Ersatzfläche. Dadurch treten Abkühlungseffekte ein, die die Lebensraumeignung der meist thermophilen (wärmeliebenden) Insektenarten deutlich verschlechtern.

Zusätzlich spricht gegen die Neubesiedelung der Ersatzfläche, daß die Insekten in der Alten Sandgrube deutlich besserer Bedingungen antreffen und dort so lange wie möglich verharren werden.

Generell fehlt in der Genehmigungsplanung eine Regelung für den Fall, daß die Artenausstattung der Alten Sandgrube bereits kurz nach Beginn des Aufschlusses durch Habitatvernichtung sich deutlich verschlechtert.

Da diese Entwicklung durchaus wahrscheinlich ist, muß generell von einem Aufschluß des Kiesabbaues am Standort Taucha Wachberg Abstand genommen werden.

### **7. Besondere Härte Vorläufigen Rechtsschutzes**

Die Beigeladene hat dargelegt, daß sie betriebswirtschaftlich auf das planfestgestellte Vorhaben angewiesen sei, zu dem für sie keine Alternative bestünde.

Tatsächlich wird die Beigeladene jedoch demnächst die Kiesgrube in Zschepplin übernehmen. Für diese besteht ein aktuelles Abbaurecht, welches derzeit lediglich wegen der Insolvenz des vorherigen Betreibers nicht ausgeübt wird. Nach der Übernahme kann die Beigeladene daher hier sofort den Abbau wiederaufnehmen.

**Beweis:** LVZ Delitzsch-Eilenburg vom 4.7.05; als Anlage **K34**

RA Wolfram Günther